

verBUNDen –  
Gemeinsam dienen wir dem Herrn

## Unsere Freikirche als Körperschaft des öffentlichen Rechts (K.d.ö.R.)

Die Gestaltung des rechtlichen Rahmens, in dem Bund und Gemeinden in Deutschland in Freiheit leben und arbeiten können.



**Bund Evangelisch-Freikirchlicher  
Gemeinden in Deutschland K.d.ö.R.**  
[www.baptisten.de](http://www.baptisten.de)

Ergänzung zur  
Handreichung für den Konsultationstag am Donnerstag,  
6. Mai 2010, im Kongress Palais Kassel (Stadthalle)

**Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland K.d.ö.R.**

**Beratungsvorlage für den Bundesrat 2010<sup>1</sup>**

**ORDNUNG**  
**zum Dienstrecht**  
**des Bundes**

**beschlossen vom Bundesrat des BEFG am .... 2010**

---

<sup>1</sup> Dieser Text ist als Beratungsvorlage für die Konsultation beim Bundesrat 2010 vom AK Treueverhältnis am 20. April 2010 verabschiedet und dem Präsidium des Bundes vorgelegt worden.

# ÜBERSICHT

## Präambel

### I Grundbestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen

### II Öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse

- § 3 Öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis
- § 4 Berufungsfähigkeit
- § 5 Begründung eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses
- § 6 Anfangsdienst
- § 7 Beendigung des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses
- § 8 Vermittlung zu einer Dienststelle und Vermittlungsunfähigkeit
- § 9 Ruhen des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses
- § 10 Ruhestand

### III Pflichten aus dem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis

- § 11 Pflichten des Bundes
- § 12 Pflichten der Ordinierten Mitarbeiter

### IV Ordinierte Mitarbeiter und Dienststellen

- § 13 Dienststellen
- § 14 Pflichten der Dienststelle
- § 15 Pflichten der Ordinierten Mitarbeiter gegenüber der Dienststelle
- § 16 Schweigepflicht
- § 17 Wechsel oder Beendigung der Tätigkeit in einer Dienststelle
- § 18 Dienstaufsicht
- § 19 Sonderregelungen

### V Privatrechtliche Dienstverhältnisse

- § 20 Regelung von privatrechtlichen Dienstverhältnissen

### VI Güteverfahren und Rechtsmittel

- § 21 Güteverfahren und Beschwerderecht
- § 22 Verfahren für die Beendigung eines Dienstverhältnisses sowie Einspruchsrecht

### VII Weitere Regelungen

- § 23 Beteiligung von berufsständischer Vertretungen
- § 24 Regelung von Disziplinarrecht und –verfahren
- § 25 Personalakten

### VIII Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 26 Übergangsbestimmung
- § 27 Änderung der Ordnung
- § 28 Gleichstellung
- § 29 Inkrafttreten

## **P r ä a m b e l**

Der Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden weiß sich der biblischen Lehre vom allgemeinen Priestertum aller Glaubenden in besonderer Weise verpflichtet. Dieses Zeugnis hält in erster Linie fest, dass der Einzelne im Glauben an Jesus Christus das volle Heil empfängt und keiner weiteren Heilmittlerschaft bedarf. In zweiter Linie ist das Priestertum aller Glaubenden als Leitprinzip zur Gestaltung des kirchlichen Lebens zu verstehen, das die Regelung geordneter Dienste einschließt.

Bei der Verwirklichung dieses Leitgedankens orientiert er sich an der Vielfalt und dem Reichtum der geistlichen Gaben, wie sie im Neuen Testament erkennbar zum Aufbau der Gemeinde verheißen und betätigt worden sind. Der ganzen Gemeinde gilt die Sendung Jesu Christi, das Evangelium zu verkündigen. Dieser Dienstauftrag an Frauen wie an Männer steht vor aller organisatorischen, institutionellen und rechtlichen Festlegung.

Dies gilt für besondere Beauftragungen durch den Heiligen Geist ebenso wie für geordnete Dienste. Dazu gehören die Dienste der Verkündigung, der Lehre, der Seelsorge, der Leitung und der Diakonie, die in der Regel mit einer Ordination verbunden sind. Jedoch werden auch scheinbar profane Dienste wie z.B. Hausverwaltung und –versorgung, soziale und pädagogische Aufgaben oder Medienarbeit im geistlichen Sinne als regelrechte Dienstbeauftragungen bewertet. Sofern solche Dienste voll- oder teilzeitlich in einem speziellen Dienstverhältnis ausgeführt werden, regelt diese Ordnung zum Dienstrecht des Bundes die vertraglichen Beziehungen der unterschiedlichen Partner.

Dabei nehmen verständlicherweise die Dienste von Ordinierten Mitarbeitern einen größeren Raum ein, weil hierfür öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse festgeschrieben werden, um sowohl den Mitarbeitern als auch dem Bund rechtliche Sicherheit zu bieten. Gleichzeitig regelt das Dienstrecht alle anderen, privatrechtlich zuzuordnenden Dienste im Interesse der Arbeitnehmer und Arbeitgeber.

Diese Ordnung für das Dienstrecht des Bundes soll Ordinierten und anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Gemeinden, Einrichtungen und Bund helfen, im Vertrauen auf Gottes Führung ihrer Berufung gemäß in geordneten Verhältnissen tätig zu sein sowie den notwendigen Verpflichtungen gerecht zu werden. Sie stellt zugleich die Rechte und Pflichten von Dienstgebern und Dienstnehmern auf eine unseren Überzeugungen gemäße Grundlage.

Aufgrund der dem Bund verliehenen Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts wird diese Ordnung im Sinne eines Kirchengesetzes erlassen.

# **I Grundbestimmungen**

## **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Ordnung gilt in Verbindung mit der „Ordnung zum Selbstbestimmungsrecht der Gemeinden ...“ für alle öffentlich-rechtlichen und privat-rechtlichen Dienstverhältnisse innerhalb des Bundes Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland (nachfolgend Bund genannt).
- (2) Sie gilt für
  - a) Ordinierte und andere Mitarbeiter des Bundes
  - b) Mitarbeiter in Gemeinden, Landesverbänden, der Arbeitsgemeinschaft der Brüdergemeinden (nachfolgend AGB genannt)
  - c) Mitarbeiter in Einrichtungen im Status der Bekenntnisgemeinschaft mit dem Bund, soweit sie dieses Dienstrecht übernehmen, und
  - d) deren Dienstgeber und Dienststellen.
- (3) Die mit der Durchführung dieser Ordnung verbundenen Aufgaben und Entscheidungen werden der Bundesgeschäftsführung zugeordnet.

## **§ 2 Begriffsbestimmungen**

- (1) Ordinierte Mitarbeiter des Bundes sind Pastoren, Diakone und Pastoralreferenten.
- (2) Dienstgeber ist der Bund bei allen rechtlich nicht selbstständigen Gemeinden, den Landesverbänden und der AGB. Dienstgeber können auch rechtlich selbstständige Gemeinden und Einrichtungen sein.
- (3) Dienststelle ist neben den Gemeinden, Landesverbänden oder der AGB die rechtlich nicht selbstständige Organisationseinheit des Bundes, in der Mitarbeiter ihren Dienst ausüben und der die Dienstaufsicht übertragen ist.
- (4) Rechtlich selbstständige Gemeinden oder Einrichtungen können Dienststellen sein, wenn sie Dienstverhältnisse in Vertretung des Bundes für diesen begründen.

# **II Öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse für Ordinierte Mitarbeiter**

## **§ 3 Öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis**

- (1) Ordinierte Mitarbeiter stehen in einem kirchenrechtlich geregelten öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis mit dem Bund.
- (2) Dieses Dienstverhältnis besteht lebenslang, sofern es nicht gemäß § 7 beendet wird.
- (3) Es beinhaltet ein gegenseitiges Treueverhältnis zwischen dem Bund und den Ordinierten Mitarbeitern. Grundlage ist das gemeinsame Bekenntnis zu Gott, dem Vater, seinem Sohn Jesus Christus und dem Heiligen Geist, wie es die Heilige Schrift bezeugt.
- (4) Ordinierte Mitarbeiter leben und arbeiten in der Gemeinschaft des Bundes. Sie fördern und unterstützen Zielsetzung und Aufgaben des Bundes. Der Bund kann sie in Absprache mit der Dienststelle für übergemeindliche Dienste in Anspruch nehmen.

- (5) Ordinierte Mitarbeiter des Bundes führen die Dienstbezeichnung Pastorin/Pastor oder Diakonin/Diakon oder Pastoralreferentin/Pastoralreferent. Sie erhalten einen Dienstausweis des Bundes, der bei Beendigung des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses unverzüglich zurückzugeben ist.

#### **§ 4 Berufungsfähigkeit**

- (1) Zum Ordinierten Mitarbeiter des Bundes kann nur berufen werden, wer in Leben, Lehre und Dienst an die Heilige Schrift gebunden ist.
- (2) Auf dieser Grundlage kann zum Ordinierten Mitarbeiter berufen werden, wer
  - a) einer Gemeinde des Bundes oder einer bekenntnisgleichen Gemeinde des Auslands angehört,
  - b) persönliche und gesundheitliche Eignung und
  - c) eine den Regelungen des Bundes entsprechende Ausbildung nachweist.
- (3) In der Regel gehört der Ehepartner einer Gemeinde gemäß Abs 2 Buchst. a) an; sonst wird entsprechend den Regelungen des Präsidiums des Bundes verfahren<sup>2</sup>.

#### **§ 5 Begründung eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses**

- (1) Öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse kann der Bund mit Ordinierten Mitarbeitern begründen, wenn die in § 4 genannten Erfordernisse erfüllt werden.
- (2) Das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis mit dem Bund wird durch die Ordination und die Aushändigung der Ordinationsurkunde begründet.
- (3) Das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis befreit nicht von den gesetzlichen Sozialversicherungspflichten.

#### **§ 6 Anfangsdienst**

- (1) Das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis für Ordinierte Mitarbeiter beginnt mit einem in der Regel dreijährigen Anfangsdienst; er soll durchgehend in e i n e r Dienststelle oder bei e i n e m Dienstgeber gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 erfolgen.
- (2) Der Anfangsdienst endet in der Regel mit der Übernahme in die A-Liste gemäß der „Ordnung für Ordinierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“; dazu bedarf es der Empfehlung der Dienststelle bzw. des Dienstgebers sowie der berufsständischen Vertretungen gemäß § 23.
- (3) Der Anfangsdienst kann voll- oder teilzeitlich absolviert werden; Teilzeitdienst von weniger als der Hälfte des Vollzeitdienstes bedarf der Zustimmung der Bundesgeschäftsführung.

---

<sup>2</sup> “Regelung für Ausnahmen bei konfessionsverschiedenen Ehen von Ordinierten MitarbeiterInnen im BEFG“, beschlossen vom Präsidium des Bundes am 10. November 2005

## § 7 Beendigung des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses

- (1) Das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis mit dem Bund endet
  - a) mit dem Tod,
  - b) mit schriftlich erklärtem Verzicht des Mitarbeiters,
  - c) durch die Erklärung der Nichtigkeit,
  - d) beim Ausscheiden aus dem Dienst des Bundes oder
  - e) durch Entfernung aus dem Dienstverhältnis.
- (2) Die Nichtigkeit des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses wird festgestellt, wenn
  - a) eine der Voraussetzungen des § 4 nicht vorhanden oder
  - b) der betreffende Mitarbeiter zur Zeit der Begründung des Dienstverhältnisses nicht voll geschäftsfähig war.
- (3) Aus dem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis scheidet aus, wer
  - a) ohne Ausnahmegenehmigung nicht mehr Mitglied in einer Gemeinde des Bundes ist,
  - b) den Dienst aufgibt oder nach einer Freistellung nicht wieder aufzunehmen bereit ist,
  - c) nach Ablauf des Anfangszeit nicht gemäß § 6 in die A-Liste übernommen wurde,
  - d) nach einer Freistellung ohne Wiederaufnahme des Dienstes oder Eintritt in den Ruhestand (§ 10) nicht mehr vermittelbar ist,
  - e) in ein öffentlich-rechtliches oder privatrechtliches Dienstverhältnis mit einem anderen Dienstgeber gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 eintritt, ohne dafür durch Beschluss der Bundesgeschäftsführung freigestellt worden zu sein,
  - f) die Ausnahmegenehmigung des Bundes für die Ehe mit einem konfessionsverschiedenen Partner nicht erhält,
  - g) seine weitere Vermittlung ablehnt oder
  - h) in einem ordentlichen Strafverfahren durch Urteil eines deutschen Gerichtes wegen einer vorsätzlich begangenen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt worden ist. Unabhängig hiervon kann der Bund ausnahmsweise unverzüglich nach Rechtskraft des Urteils aus kirchlichen Gründen ein Disziplinarverfahren einleiten oder fortsetzen.
- (4) Mit dem Ausscheiden aus dem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis verliert der Mitarbeiter alle damit verbundenen Rechte.
- (5) Die Entfernung aus dem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis erfolgt, wenn der Mitarbeiter
  - a) es durch Täuschung oder auf andere unredliche Weise erlangt hat,
  - b) eine der Voraussetzungen gemäß § 4 Abs. 1 und 2 nicht mehr erfüllt,
  - c) schwere Verstöße gegen die in dieser Ordnung genannten Dienstpflichten begangen hat,
  - d) Anlass gibt, seine Eignung und Befähigung für den Dienst infrage zu stellen, und berechnete Zweifel daran festgestellt werden oder
  - e) gegen die sich aus der Heiligen Schrift ergebende Lehre grob verstößt.
- (6) In den Fällen der Abs. 2 und 5 kann bei Beginn des Verfahrens mit sofortiger Wirkung eine Freistellung vom Dienst unter Fortzahlung der Besoldung ausgesprochen werden.
- (7) Die Beendigung wird wirksam mit dem Eingang der Verzichtserklärung, im Falle der Nichtigkeitserklärung und der Entfernung mit Rechtskraft des Bescheides.
- (8) Die Nichtigkeit des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses und das Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis werden durch die Bundesgeschäftsführung festgestellt; die Feststellung wird dem Betroffenen schriftlich zugesandt.

## **§ 8 Vermittlung und Vermittlungsunfähigkeit**

- (1) Der Bund vermittelt Ordinierte Mitarbeiter und Bewerber, für die die Voraussetzungen gemäß § 4 vorliegen, zur Berufung in eine Anstellung bei einem Dienstgeber gemäß § 2 Abs. 2 oder einer Dienststelle gemäß § 2 Abs.3 und 4; er bedient sich dafür des Berufungsrates, des Vermittlungsausschusses oder des Arbeitskreises hauptamtlicher Mitarbeiter(AKH). Näheres regelt das Präsidium des Bundes gemäß Artikel 13 Abs. 3 Buchst. h der Verfassung des Bundes.
- (2) Bei der Berufung zu einem Dienstgeber oder in eine Dienststelle werden Tätigkeitsbeschreibungen mit dem Ordiniertem Mitarbeiter festgelegt.
- (3) Eine Rücknahme bzw. Rückgabe der Berufung bedarf der Absprache mit der Bundesgeschäftsführung; die Vermittlungsgremien gemäß Abs.1 sind unverzüglich schriftlich zu informieren.
- (4) Die Bundesgeschäftsführung entscheidet über die Feststellung der fehlenden Vermittelbarkeit nach Anhörung des Betroffenen und der berufsständischen Vertretungen gemäß § 23 durch schriftlichen Bescheid.

## **§ 9 Ruhen des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses**

- (1) Das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis ruht, wenn
  - a) der Sozialversicherungsträger die Erwerbsunfähigkeit auf Zeit feststellt,
  - b) ein nicht öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis mit einem anderen Anstellungsträger begründet wird und die Bundesgeschäftsführung dies gemäß § 20 Abs. 1 oder
  - c) in anderen begründeten Fällen genehmigt.
- (2) Die Genehmigung gemäß Abs. 1 b) und c) wird auf Zeit, in der Regel auf drei Jahre, erteilt und kann verlängert werden.
- (3) Ruht das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis, so besteht das gegenseitige Treueverhältnis gem. § 3 Abs. 3 weiter fort mit Ausnahme der Verpflichtung zur Diensterbringung einerseits und der Besoldung und Versorgung andererseits.

## **§ 10 Ruhestand**

- (1) In den Ruhestand treten Ordinierte Mitarbeiter, wenn sie
  - a) das gesetzliche Rentenalter erreicht haben,
  - b) von einer gesetzlichen Regelung Gebrauch machen und einen Antrag auf Versetzung in den vorzeitigen Ruhestand stellen<sup>3</sup>,
  - c) auf Dauer dienstunfähig sind; Dienstunfähigkeit liegt vor, wenn der zuständige Versicherungsträger die Erwerbsunfähigkeit auf Dauer festgestellt hat.
- (2) Im Ruhestand besteht das gegenseitige Treueverhältnis gem. § 3 Abs. 3 weiter fort mit Ausnahme der Verpflichtung zur Diensterbringung einerseits und der Besoldung und Versorgung andererseits.
- (3) Mit dem Eintritt in den Ruhestand enden die Ansprüche an den Bund mit Ausnahme der Ansprüche auf Zusatz-Ruhegeld und Hinterbliebenenrenten gemäß der „Satzung für das Versorgungswerk der Pastorinnen und Pastoren des BEFG – genannt Ruhegeldordnung (RGO)“<sup>4</sup>.

---

<sup>3</sup> Das gilt gesetzlich z.B. für Schwerbeschädigte.

### **III. Pflichten aus dem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis**

#### **§ 11 Pflichten des Bundes**

- (1) Der Bund ist zuständig für Regelungen der Besoldung, des Urlaubs und der Ruhestandszusatzversorgung der Ordinierten Mitarbeiter.
- (2) Der Bund ist zuständig für die Vermittlung der Ordinierten Mitarbeiter in eine der Dienststellen oder zu anderen Dienstgebern durch die Vermittlungsgremien.
- (3) Der Bund unterstützt die Ordinierten Mitarbeiter beratend in der Ausübung des Dienstes. Er nimmt ihnen gegenüber eine seelsorgerliche Fürsorgepflicht wahr.
- (4) Der Bund sorgt für erforderliche Fortbildungsangebote.

#### **§ 12 Pflichten der Ordinierten Mitarbeiter**

- (1) Ordinierte Mitarbeiter sind in Leben, Lehre und Dienst an die Heilige Schrift gebunden.
- (2) Sie erkennen die Verfassung sowie die Ordnungen des Bundes als für ihren Dienst verbindlich an.
- (3) Sie fördern und unterstützen über den eigenen Dienstbereich hinaus die Arbeit des Bundes.

### **IV. Ordinierte Mitarbeiter und Dienststellen**

#### **§ 13 Dienststellen**

- (1) Ordinierte Mitarbeiter versehen ihren Dienst in folgenden Dienststellen bzw. bei folgenden Dienstgebern gemäß § 2 :
  - a) rechtlich unselbstständigen Gemeinden des Bundes oder assoziierten Gemeinden des Bundes und deren Zusammenschlüssen,
  - b) in den Landesverbänden des Bundes,
  - c) in der Arbeitsgemeinschaft der Brüdergemeinden (AGB),
  - d) im Bund oder in Einrichtungen des Bundes sowie in anderen Bereichen aufgrund besonderer Beauftragung durch das Präsidium des Bundes oder
  - e) in rechtlich selbstständigen Gemeinden des Bundes oder rechtlich selbstständigen Einrichtungen im Status der Bekenntnisgemeinschaft mit dem Bund.
- (2) Für die Begründung von privatrechtlichen Dienstverhältnissen gelten die Vorschriften in § 20.

#### **§ 14 Pflichten der Dienststelle**

- (1) Die Dienststelle fördert und unterstützt die Ordinierten Mitarbeiter in der Ausübung ihres Dienstes. Ferner ermöglicht sie ihnen, Aufgaben innerhalb des Bundes oder im Auftrag des Bundes wahrzunehmen und sich regelmäßig fortzubilden; Einzelheiten sind einvernehmlich zu regeln.

---

<sup>4</sup> Es muss festgehalten werden, dass es sich hierbei um eine Zusatzversorgung handelt.

- (2) Die Dienststelle ist insbesondere verantwortlich für
  - a) die Gehaltszahlung und die Gewährung von Urlaub gemäß der „Besoldungsordnung des Bundes“,
  - b) die Entrichtung der Beiträge gemäß der RGO,
  - c) die Abführung der gesetzlich geforderten Abgaben sowie
  - d) die Dienstaufsicht.
- (3) Die Dienststelle wahrt Verschwiegenheit bezüglich des Dienstverhältnisses mit dem Ordinierten Mitarbeiter über dessen Beendigung hinaus.
- (4) Wenn Ordinierte Mitarbeiter direkt bei Dienstgebern gem. § 2 Abs. 2 tätig sind, gelten die vorgenannten Pflichten für die Dienstgeber entsprechend.

### **§ 15 Pflichten der Ordinierten Mitarbeiter gegenüber der Dienststelle**

- (1) Die Ordinierten Mitarbeiter versehen ihren Dienst treu und gewissenhaft. Dabei setzen sie ihre volle Arbeitskraft gemäß den Tätigkeitsbeschreibungen ein.
- (2) Die Ordinierten Mitarbeiter regeln die Übernahme von Aufgaben innerhalb oder im Auftrag des Bundes einvernehmlich mit der Dienststelle; sie dürfen eine neben- oder ehrenamtliche Tätigkeit außerhalb des Bundes nur mit Zustimmung der Dienststelle aufnehmen. Einzelheiten sind in den Tätigkeitsbeschreibungen gemäß § 8 Abs. 3 zu regeln.
- (3) Die konkrete Ausgestaltung der Dienstpflichten und weitere Regelungen können in der Tätigkeitsbeschreibung gemäß § 8 Abs.3 getroffen werden..
- (4) Ordinierte Mitarbeiter sollen ihren Wohnsitz in Absprache mit der Dienststelle nehmen.
- (5) Dienstzeiten sind so einzurichten, dass ein freier Tag pro Woche gewährleistet ist. Die Abwesenheit von mehr als zwei Tagen muss der Dienststelle spätestens drei Tage vorher mitgeteilt werden. Urlaubszeiten und Vertretungen sind rechtzeitig mit der Dienststelle zu vereinbaren.
- (6) Dienstupfälligkeit aus gesundheitlichen Gründen ist der Dienststelle unverzüglich mitzuteilen und spätestens am dritten Tag durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachzuweisen; sofern die Dienstupfälligkeit voraussichtlich oder tatsächlich sechs Wochen überschreitet, ist der Bund zu informieren.
- (7) Die Übernahme von entgeltlichen und unentgeltlichen Nebentätigkeiten bedarf der einvernehmlichen Regelung mit der Dienststelle.
- (8) Wenn Ordinierte Mitarbeiter direkt bei Dienstgebern gem. § 2 Abs. 2 tätig sind, gelten die vorgenannten Pflichten gegenüber den Dienstgeber entsprechend..

### **§ 16 Schweigepflicht**

- (1) Ordinierte Mitarbeiter unterliegen der Schweigepflicht über alle Angelegenheiten, die ihnen in Ausübung ihres Dienstes bekannt geworden und die ihrer Natur nach vertraulich sind oder ausdrücklich so bezeichnet wurden; dies gilt auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit bei einem Dienstgeber oder bei einer Dienststelle sowie nach Beendigung ihres öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses.

- (2) Über Angelegenheiten, die der Schweigepflicht unterliegen, dürfen sie ohne Aussagegenehmigung des Dienstgebers weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben.
- (3) Ordinierte Mitarbeiter haben über alles zu schweigen, was ihnen in ihrer Eigenschaft als Seelsorger anvertraut oder bekannt wurde (Beichtgeheimnis). Wenn sie von denjenigen, die sich ihnen anvertraut haben, von dem Beichtgeheimnis entbunden werden, haben sie sorgfältig zu prüfen, ob und inwieweit sie Aussagen oder Mitteilungen, auch gegenüber Dritten, verantworten können. Eine Aussagegenehmigung nach Abs. 2 befreit nicht von der sorgfältigen Prüfung der Pflicht zur Wahrung des Beichtgeheimnisses.

## **§ 17 Wechsel oder Beendigung der Tätigkeit in einer Dienststelle oder bei einem Dienstgeber**

- (1) Ordinierte Mitarbeiter sind berechtigt, ihre Dienststelle bzw. den Dienstgeber mit einer Frist von mindestens drei Monaten zum Monatsende nach schriftlicher Ankündigung zu wechseln. Für diesen Wechsel gelten die Bestimmungen des § 8.
- (2) Während des Anfangsdienstes gemäß § 6 dieser Ordnung ist in der Regel ein Wechsel nicht zulässig; er kann nur in Ausnahmefällen mit Zustimmung der Bundesgeschäftsführung nach Anhörung des Begleiters, des Vertrauensrates bzw. der Konventleitung der Diakoninnen und Diakone bzw. der AKH der AGB sowie der Dienststelle erfolgen.
- (3) Ordinierte Mitarbeiter und die Dienststelle können mit einer Frist von mindestens drei Monaten zum Monatsende mit schriftlicher Ankündigung die Tätigkeit einseitig beenden. Der Ordinierte Mitarbeiter bedarf dazu der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Bundesgeschäftsführung. Die Dienststelle kann jedoch den Ordinierten Mitarbeiter mit sofortiger Wirkung von den Dienstpflichten entbinden.
- (4) Eine Beendigung der Tätigkeit beendet nicht das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis mit dem Bund.

## **§ 18 Dienstaufsicht**

- (1) Die Dienstaufsicht wird von der Dienststelle ausgeübt.
- (2) Ordinierte Mitarbeiter und Dienststelle legen gemeinsam Schwerpunkte und wesentliche Arbeitsinhalte fest und überprüfen sie regelmäßig; sie sind Bestandteil der Tätigkeitsbeschreibungen gemäß § 8 Abs.2.

## **§ 19 Sonderregelungen**

- (1) Ordinierte Mitarbeiter üben ihren Dienst in der Regel vollzeitlich aus. In Absprache mit dem Bund und der Dienststelle kann der Dienst sowohl teilzeitlich als auch auf Zeit ausgeübt werden.
- (2) Zum Ordinierten Mitarbeiter des Bundes kann auch berufen werden, wer aus einem anderen kirchlichen Dienst übernommen wird und die Voraussetzungen des § 4 erfüllt.
- (3) Staatliche gesetzliche Regelungen für den Mutterschutz und Elternzeit gelten entsprechend.

## **V Privatrechtliche Dienstverhältnisse**

### **§ 20 Regelung von privatrechtlichen Dienstverhältnissen**

- (1) In begründeten Fällen kann der Bund mit ordinierten Mitarbeitern privatrechtliche Dienstverhältnisse vereinbaren oder sie mit anderen Dienstgebern oder Dienststellen zulassen; in diesem Fall ruht das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis. Die Bestimmungen dieser Ordnung gelten für diese Dienstverhältnisse sinngemäß; sie sind in den Tätigkeitsbeschreibungen zu berücksichtigen.
- (2) Der Bund kann privatrechtliche Dienstverhältnisse mit anderen als ordinierten Mitarbeitern vereinbaren. Dienststellen können privatrechtliche Dienstverhältnisse nur mit Zustimmung des Bundes begründen.

## **VI Güteverfahren und Rechtsmittel**

### **§ 21 Güteverfahren und Beschwerderecht**

- (1) Wird in Konflikten zwischen Ordinierten Mitarbeitern und der Dienststelle nach seelsorgerlichen Bemühungen unter Einbeziehung des Vertrauensrates, der Konventleitung oder des AKH keine einvernehmliche Lösung erzielt, können beide das Verfassungs- und Verwaltungsgericht des Bundes um Vermittlung anrufen.
- (2) Unbeschadet vorgesehener Möglichkeiten des Einspruchs gegen Bescheide steht den Ordinierten Mitarbeitern das Recht der Beschwerde<sup>5</sup> zu.

### **§ 22 Verfahren zur Beendigung eines Dienstverhältnisses sowie Einspruchsrecht**

- (1) Entscheidungen über die Beendigung eines Dienstverhältnisses trifft die Bundesgeschäftsführung. Dagegen kann mit einer Frist von einem Monat nach Eingang des Bescheides beim Präsidium des Bundes Einspruch erhoben werden.
- (2) Gegen Entscheidungen durch das Präsidiums des Bundes über den Einspruch kann innerhalb von einem Monat nach Eingang des Bescheides das Verfassungs- und Verwaltungsgericht des Bundes angerufen werden.
- (3) Die innerkirchliche Gerichtsbarkeit regelt die „Ordnung zur Gerichtsbarkeit des Bundes“.

## **VII Weitere Regelungen**

### **§ 23 Beteiligung berufsständischer Vertretungen**

- (1) Als berufsständische Vertretungen gelten für Pastorinnen und Pastoren der Vertrauensrat der Pastorenschaft, für die Diakoninnen und Diakone die Konventleitung des Konvents der Diakoninnen und Diakone, für die Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten der Arbeitskreis hauptamtlicher Mitarbeiter (AKH) der AGB sowie für andere Mitarbeiter die Mitarbeitervertretung des Bundes (MV).

---

<sup>5</sup> Das Beschwerderecht bedarf einer Klärung, evtl in den Ordnungen für Ordinierte Mitarbeiter.

- (2) Bei Entscheidungen der Bundesgeschäftsführung nach dieser Ordnung müssen die berufsständischen Vertretungen angehört werden.
- (3) Berufsständische Vertretungen sind bei Güteverfahren gemäß § 21 (1) einzubeziehen.
- (4) Das Anhörungsrecht berührt nicht die Freistellung eines Mitarbeiters gemäß § 7 (6).

## **§ 24 Regelung von Disziplinarrecht und -verfahren**

- (1) Bei Dienstpflichtverletzungen kann in leichteren Fällen eine Abmahnung durch die "Dienststelle" erfolgen; sie ist dem Bund mitzuteilen; erhebliche Dienstpflichtverletzungen führen zur Einleitung eines Disziplinarverfahrens.
- (2) Die Einleitung eines Disziplinarverfahrens erfolgt durch die Bundesgeschäftsführung mit einem schriftlichen Bescheid an den Betroffenen.
- (3) Bei schweren oder wiederholten Dienstpflichtverletzungen entscheidet die Bundesgeschäftsführung über die Konsequenzen gemäß den Regelungen dieser Ordnung.
- (4) Entscheidungen zu Dienstpflichtverletzungen sind in die Personalakte einzutragen; sie werden nach fünf Jahren gelöscht, wenn keine weiteren einschlägigen Eintragungen erfolgt sind.
- (5) In Fällen von Verstößen gegen die Lehre sind theologische, in Fällen von Krankheitsgründen sind medizinische bzw. psychologische Gutachten hinzuziehen.
- (6) Bei Beanstandungen der Lebensführung sind Vertreter der „Dienststelle“ und der berufsständischen Vertretungen gemäß § 23 (1) anzuhören.
- (7) Die in dieser Ordnung festgelegten Fristen sind einzuhalten; ein Verfahren soll in der Regel innerhalb eines halben Jahres abgeschlossen sein.
- (8) Ausgesprochene Freistellungen vom Dienst gemäß § 7 (6) bleiben bei Einsprüchen bestehen.

## **§ 25 Personalakten**

Über jeden Mitarbeiter in einem Dienstverhältnis zum Bund ist eine Personalakte zu führen.

# **VIII Übergangs- und Schlussbestimmungen**

## **§ 26 Übergangsregelung**

Bisher geltende Regelungen behalten ihre Gültigkeit bis zum Inkrafttreten neuer oder ergänzender Ordnungen, soweit ihnen die Regelungen dieser Ordnung nicht entgegenstehen; notwendige Anpassungen müssen innerhalb einer Frist von einem Jahr nach Inkrafttreten dieser Ordnung vorgenommen werden.

## **§ 27 Änderungen der Ordnung**

- (1) Anträge zur Änderung dieser Ordnung sind den Gemeinden mindestens drei Monate vor der Bundesratstagung zu übermitteln.
- (2) Beschlüsse zur Änderung dieser Ordnung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen des Bundesrates.

## **§ 28 Gleichstellung**

Die in dieser Ordnung verwendete sprachliche Form der Personenbeschreibung erlaubt keinen Rückschluss auf das Geschlecht einer Person.

## **§ 29 Inkrafttreten**

Diese Ordnung ist vom Bundesrat des Bundes am ... beschlossen und zum .... in Kraft gesetzt worden.

Weltersbach, den 27.April 2010 / Sz

## Erläuterungen zur

# Ordnung für das Dienstrecht des Bundes<sup>6</sup>

### Wozu soll diese Ordnung gut sein ?

- sie schafft gesicherte Rechtsverhältnisse für Ordinierte Mitarbeiter
- sie gibt den Gemeinden rechtlichen Freiraum für Personalberufungen
- sie entlastet den Bund von finanziellen Unwägbarkeiten

## 1. Vorbemerkung

1.1 Ausgangspunkt der Überlegungen zum Dienstrecht war und ist die rechtliche Tatsache, dass bei den allen Dienstverhältnissen, bei denen die Berufung und Besoldung eines Ordinierten oder anderen Mitarbeiters durch eine rechtlich unselbstständige Gemeinde oder einen Landesverband erfolgt, der Bund Dienstgeber ist. Am Ende ist immer der Bund haftbar mit allen rechtlichen Konsequenzen.

1.2 Es boten sich zwei mögliche Varianten des Dienstrechts an : Eine **privat-rechtliche Lösung** bedeutet, dass Dienstverhältnisse auf der Basis normaler Arbeitsverträge geschlossen werden mit der Konsequenz, sie komplett den Rechtsvorschriften des Staates bzw. der Tarifpartner und somit auch der öffentlichen Gerichtsbarkeit<sup>7</sup> zu unterwerfen. Damit aber begeben sich Bund und Gemeinden der Möglichkeit, ihre kirchenspezifischen, d.h. im Wesentlichen geistlich-theologischen Grundlagen anzuwenden. Als Alternative ist die **öffentlich-rechtliche Lösung** bevorzugt worden : Der Bund als öffentlich-rechtliche Körperschaft legt selbst die Regeln fest, nach denen Dienstverhältnisse begründet und gestaltet werden; er schafft für seinen Bereich – wie andere Kirchen auch - eigenes (Kirchen-)Recht und berücksichtigt dabei seine Besonderheiten als Religionsgemeinschaft. Die Mitarbeiter erhalten dadurch einen sicheren Status und Schutz.

Ein solches Dienstrecht hat ohne rechtliche Absicherung mehr oder weniger schon existiert. In den bisherigen Ordnungen für Ordinierte Mitarbeiter wird der Begriff „Treueverhältnis“ benutzt; er spricht bereits die besondere Beziehung zwischen Mitarbeitern und Bund an; denn der Bund ermöglicht die Anerkennung der Mitarbeiter als Geistliche durch die von ihm verantwortete Ordination und bietet ihnen dadurch seinen rechtlichen Schutzraum. Das öffentlich-rechtliche Dienstrecht entspricht am ehesten unseren Vorstellungen von der eigenen Freiheit zur Gestaltung der Dienstverhältnisse.

1.3. Daraus ergab sich die Notwendigkeit, die bisherigen dienstrechtlichen Bestimmungen (z.B. Ordnung für Pastoren oder für Diakone, Schiedsordnung) völlig neu zu fassen und ein unseren Bedürfnissen und Erfordernissen angemessenes Dienstrecht zu gestalten. Dabei sind bewährte Regelungen der bisherigen Ordnungen für Ordinierte Mitarbeiter übernommen bzw. angepasst worden.

Eine Konsequenz bestand z.B. darin, mit einer „Ordnung zur Gerichtsbarkeit des Bundes“ eine eigene kirchliche Gerichtsbarkeit vorzusehen

---

<sup>6</sup> Diese Ordnung zum Dienstrecht wurde vom AK Treueverhältnis nach vorlaufenden Gesprächen mit dem Präsidium des Bundes am 23. Februar 2010 verabschiedet und am 20. April 2010 nochmals überarbeitet. Sie dient als Beratungsgrundlage bei der Konsultation im Rahmen des Bundesrates am 6. Mai 2010 in Kassel.

<sup>7</sup> Dadurch wird z.B. das Streikrecht ermöglicht, Dienstgeber einer bestimmten Größe müssen Betriebsräte erlauben, es gilt das Antidiskriminierungsgesetz bei Stellenausschreibung und Berufung; Kündigungsschutz und Kündigungsgründe entbehren der geistlichen Dimension; Gerichte entscheiden nach staatlichen Gesetzen.

- 1.4. Über die öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse hinaus enthält dieses Dienstrecht auch Regelungen für privat-rechtliche Dienstverhältnisse (s. Abschnitt V - § 20). Bund und Dienststellen (= Gemeinden) können diese Art zumeist dann beanspruchen, wenn es sich um andere Dienste als die der Ordinierten Mitarbeiter handelt, z.B. Hausmeister, Sozialarbeiter u.a.

## **2. Erklärende Hinweise zu den einzelnen Bestimmungen der „Ordnung zum Dienstrecht des Bundes“**

### **2.1 . Zum Titel und zur Präambel**

Die Titulatur „Ordnung“ nimmt eine Begrifflichkeit auf, die im Bund üblich geworden ist. Dennoch wird Wert darauf gelegt, dass es sich dabei um das Kirchengesetz einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft handelt. Deshalb enthält die Präambel im letzten Absatz eine Klarstellung zur Bedeutung der Ordnung „im Sinne eines Kirchengesetzes“.

Die Präambel betont das Selbstverständnis des Bundes als einer „Dienst- und Bekenntnisgemeinschaft von Gemeinden“, die dem Grundsatz des allgemeinen Priestertums verpflichtet sind.

### **2.2. zu den Grundbestimmungen (§§ 1 und 2)**

Zwischen dem in § 1 genannten Geltungsbereich und der Ordnung zum Selbstbestimmungsrecht der Gemeinden ...“ wird ausdrücklich eine Verbindung angezeigt, um den Hintergrund des Dienstrechts erkennbar zu machen (Abs. 1).

Der Geltungsbereich selbst (Absatz 2) erfasst Ordinierte und andere Mitarbeiter sowohl des Bundes als auch der Gemeinden, Landesverbände und der AGB sowie die Dienstgeber bzw. Dienststellen. „Einrichtungen im Status der Bekenntnisgemeinschaft“ wird eingeräumt, dies Dienstrecht zu übernehmen; dann gilt es auch für deren Mitarbeiter insgesamt oder auch nur für Ordinierte Mitarbeiter (eingeschränkte Übernahme).

Die Bundesgeschäftsführung ist ausführendes Organ für das Dienstrecht (Abs. 3); dies betrifft sowohl bestimmte Aufgaben als auch notwendige Entscheidungen; gegen die Bundesgeschäftsführung kann Beschwerde eingelegt (§ 21 Abs. 2) oder gegen deren Entscheidungen Einspruch erhoben (z.B. § 22 ) werden. Die meisten der hier zu treffenden Entscheidungen oblagen bereits bisher der Bundesgeschäftsführung.

§ 2 bestimmt die verwendeten Begriffe wie Ordinierte Mitarbeiter (= OM, Abs. 1), Dienstgeber (Abs. 2), wenn es sich um rechtlich selbstständige, und Dienststellen (Abs. 3), wenn es sich um rechtliche unselbstständige Institutionen handelt.

Abs. 4 nennt die Bedingung, unter der auch rechtlich selbstständige Gemeinden oder Einrichtungen Dienststellen sein können; sie handeln dann in Vollmacht des Bundes.

### **2.3 zu den Regelungen öffentlich-rechtlicher Dienstverhältnisse für OM (§§ 3-10)**

§ 3 beschreibt das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis, das durch diese Ordnung kirchengesetzlich geregelt wird (Abs. 1), als dauerhaft, d.h. lebenslang begründet (Abs. 2) Inhaltlich ist das Dienstverhältnis von gegenseitiger Treue geprägt auf der Grundlage eines gemeinsamen Bekenntnisses (Abs. 3).

Abs. 4 stellt fest, dass Ordinierte Mitarbeiter eingefügt sind in die Gemeinschaft des Bundes und Abs. 5 nennt die Dienstbezeichnungen.

§ 4 beschreibt die Voraussetzungen, die seitens der Ordinierten Mitarbeiter erfüllt werden müssen. Abs. 3 bezieht in gewisser Weise die Ehepartner ein; die dafür genannten Regelungen des Präsidiums beziehen sich auf dessen Beschluss einer „Regelung von Ausnahmen bei konfessionsverschiedenen Ehen der Ordinierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bundes“ vom 5. November 2005.

§ 5 gibt dem Bund das Recht, solche Dienstverhältnisse durch die Ordination und die Aushändigung der Ordinationsurkunde (Abs. 2) zu begründen, wenn die Vorausset-

zungen des § 4 erfüllt sind. Abs. 3 hält fest, dass auch die öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse der Sozialversicherungspflicht unterliegen, d.h. es müssen die gesetzlichen Beiträge zur Renten-, Kranken- und Arbeitslosenversicherung gezahlt werden (vgl § 14 Abs. (2)).

In § 6 wird wie bisher eine jetzt Anfangsdienst genannte dreijährige Zeit festgelegt und mit entsprechenden Regelungen versehen (Abs. 2 - Beendigung dieser Anfangszeit; Abs. 3 - Voll oder Teilzeitabsolvierung).

§ 7 nennt umfangreich leider notwendige, detaillierte Gründe für die Beendigung des Dienstverhältnisses, wobei unterschieden wird zwischen Beendigung (Abs. 1 und 7), Nichtigkeit (Abs. 2, 6, 7 und 8), Ausscheiden (Abs. 3, 4 und 8), Entfernung aus dem Dienst (Abs. 5 und 6); für die Verfahrensregeln verweist Abs. 9 auf die „Ordnung für die Gerichtsbarkeit des Bundes“.

§ 8 regelt die Vermittlung in Dienststellen (Abs. 1); dafür gibt es Ordnungen, die das Präsidium des Bundes wie bisher beschließt. Genehmigungs- (Abs. 2) und Rücknahmeverfahren (Abs. 3), Feststellung der Nicht-Vermittelbarkeit (Abs. 4) gehören dazu. Abs. 2 gibt an, dass Tätigkeitsbeschreibungen festgelegt werden müssen.

§ 9 legt fest, wann ein Dienstverhältnis ruht (Abs. 1 und 2) und welche Konsequenzen dies hat (Abs. 3)

In § 10 wird dem Ruhestand – nicht zu verwechseln mit dem Ruhen des Dienstverhältnisses! – zum Recht verholfen mit Angaben zu dessen Voraussetzungen (Abs. 1), zur Fortdauer des Treueverhältnisses (Abs. 2 – s. auch § 3 Abs. 2) und zum Ende bestimmter Ansprüche an den Bund (Abs. 3)

## **2.4 zu den speziellen Regelungen für OM und Bund (§§ 11-12)**

In diesem Abschnitt werden die Pflichten des Bundes (§ 11) und der Ordinierten Mitarbeiter (§ 12) geregelt, wobei Zuständigkeiten des Bundes ebenso beschrieben werden wie Anforderungen an die Mitarbeiter. In beiden Fällen entsprechen diese Regelungen den früheren Bestimmungen in den dienstrechtlichen Ordnungen.

## **2.5. zu den Beziehungen zwischen OM und ihren Dienststellen (§§ 13-19)**

Die Unterscheidung zwischen Dienststelle - z.B. rechtlich unselbstständige Gemeinde - und Dienstgeber - z.B. der Bund oder eine Gemeinde mit K.d.ö.R.-Rechten - ist gewöhnungsbedürftig (s. auch § 2) : in der Auflistung des § 13 Abs. 1 tauchen alle Regelungen wieder auf, die auch in den Ordnungen für Ordinierte Mitarbeiter enthalten waren. Bei bestimmten Berufungen bedarf es einer Zustimmung der Bundesgeschäftsführung (§ 6 Abs. 3); eine ähnliche Regelung gab es bereits. Abs. 2 verweist auf § 20 in bezug auf privatrechtliche Dienstverträge, die ausdrücklich mit Zustimmung des Bundes ermöglicht werden (§ 20 Abs. 2).

Die §§ 14 und 15 regeln die Pflichten der Dienststelle und des Ordinierten Mitarbeiters entsprechend den bisherigen Bestimmungen. Die vielen Details werden konkreten Erfahrungen geschuldet.

§ 16 entfaltet die Schweigepflicht und in Abs. 3 auch das Beichtgeheimnis; dies galt bisher mit der Ausnahme, dass nur der Dienstgeber (also eine Rechtsperson, zumeist der Bund) und nicht die Dienststelle Ausnahmegenehmigungen erteilen konnte (Abs. 2).

In § 17 werden sowohl Fristen (Abs. 1 und 3) für den Wechsel der Dienststelle oder die Beendigung des Dienstes in einer Dienststelle genannt. Einzelheiten für die Beendigung einer solchen Dienstbeziehung legen die Abs. 3 und 4 fest. Abs. 2 bezieht sich auf Besonderheiten im Anfangsdienst (§ 6).

§ 18 regelt die Dienstaufsicht, d.h. wer z.B. weisungsbefugt oder Ansprechpartner des Dienstnehmers ist. In Abs. 2 wird die bisherige Verpflichtung aufgenommen, gemeinsam Schwerpunkte für den Dienstauftrag zu setzen und regelmäßig zu überprüfen.

Die Sonderregelungen in § 19 ermöglichen Voll- und Teilzeitbeschäftigung (Abs. 1); sie regeln Abs 2 die Möglichkeit der Übernahme aus einem anderen kirchlichen Dienst und verweisen auf die Gültigkeit gesetzlicher Regelungen für Mutterschutz und Elternzeit (Abs.3).

## **2.6. zu den Regelungen für privatrechtliche Dienstverhältnisse (§ 20)**

Die Ordnung lässt in § 20 die Anstellung in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zu. Abs. 1 gibt dazu Freiheit „in begründeten Fällen“, d.h. es muss von Fall zu Fall entschieden werden. Die Bestimmungen dieser Ordnung gelten sinngemäß auch für diese Dienstverhältnisse. Abs. 2 bezieht sich auf Dienstverhältnisse mit anderen als ordinieren Mitarbeitern, z.B. Hausmeister (Kastellan) oder Sozialarbeiter. Solche Dienstverhältnisse bedürfen bei Anstellung in einer Dienststelle der Genehmigung des Bundes.

## **2.7. zu den Regelungen für Güteverfahren und Rechtsmittel (§§ 21-22)**

§ 21 ermutigt dazu, nach Ausschöpfung einer Konfliktberatung das Kirchengericht anzurufen (Abs. 1). Das Kirchengericht ist ebenfalls verpflichtet, auf eine gütliche Einigung hinzuwirken (§ 3 Abs 1 der „Ordnung für die Gerichtsbarkeit des Bundes“). Das Beschwerderecht (Abs. 2) wird unabhängig von einem Streitfall eingeräumt, z.B. wenn sich ein Ordiniertes Mitarbeiter oder eine Gemeinde benachteiligt fühlt.

§ 22 regelt Verfahren und Einsprüche bei der Beendigung des Dienstverhältnisses (s. § 7) – dies ist notwendig, weil es sich dabei um schwerwiegende Eingriffe in die Existenz eines Ordinierten Mitarbeiters handeln kann. Einspruchsmöglichkeiten (Abs. 2) beugen einer möglichen Willkür vor.

## **2.8. zu weiteren Regelungen u.a. für das Disziplinarrecht (§§ 23-25)**

§ 23 führt die berufsständischen Vertretungen ein (Abs 1), die bisher schon bestanden haben, weil sie - wie ebenfalls bisher - bei Entscheidungen angehört werden müssen (Abs.2 und 3).

Die Regelung von Disziplinarverfahren (§ 24) wird notwendig, weil die öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse weitreichende Freiräume schaffen und bisherige, allgemein anerkannte Handlungsbedingungen nicht mehr selbstverständlich sind. Die einzelnen Bestimmungen engen die Vorgehensweise des Bundes ein: Abmahnung (Abs. 1), schriftliche Fassung des Bescheides (Abs. 2); Konsequenzen sind an die Bestimmungen dieser Ordnung gebunden (Abs. 3): Löschung von Einträgen in der Personalakte (Abs. 4), Einholung von Gutachten (Abs. 5), Anhörungspflichten (Abs. 6) sowie Fristen (Abs. 7). Abs. 8 stellt fest, dass Freistellungen (§ 7 Abs. 6) bestehen bleiben.

§ 25 verfügt, dass Personalakten wie bisher angelegt werden. Sie unterliegen selbstverständlich datenschutzrechtlichen Bestimmungen, z.B. der Datenschutzordnung des Bundes.

## **2.9. zu den Übergangs- und Schlussbestimmungen (§§ 26-29)**

Notwendig ist eine Regelung in § 26, die die Gültigkeit anderer bzw. bisheriger Ordnungen feststellt und zugleich eine Frist setzt für die Anpassung der bisherigen dienstrechtlichen Ordnungen.

Die Änderung dieser Ordnung - § 27 - soll den Bedingungen unterliegen, die für Änderungen der Geschäftsordnung des Bundesrates gelten.

Der Gleichstellungsparagraph § 28 erleichtert die sprachliche Gestalt dieser Ordnung. In § 29 werden Beschlussfassung und Inkrafttreten dieser Ordnung belegt.

### **3. Schlussbemerkung zur Beratung dieser Vorlage**

- 3.1** Die in dieser Ordnung genannten weiteren Regelungen – die „Ordnung zum Selbstbestimmungsrecht der Gemeinden ...“ und die „Ordnung für die Gerichtsbarkeit des Bundes“ – sind wegen des unmittelbaren Zusammenhangs mit dem Dienstrecht zu beachten.
- 3.2** Sofern Unklarheiten über die Bedeutung oder den Sinn einzelner Bestimmungen entstehen, wird darum gebeten, konkrete Fragen an die Bundesgeschäftsstelle oder direkt an die Mitglieder des AK Treueverhältnis zu richten. Der Bund hat auf seiner Webseite zusätzlich ein „Forum Rechtsordnungen“ eingerichtet  
<http://www.baptisten.de/bundesgeschaeftsstelle/glauben-erleben/interaktiv/forum-rechtsordnungen/>
- 3.3** Die Beratungen in den Konsultationen am 6.Mai und 4.September 2010 sowie auf dem Sonderbundesrat am 17.November 2010 sollen helfen, Unklarheiten zu beseitigen, das Anliegen transparent zu machen und einen gemeinsam verantworteten Text zur Beschlussfassung im Bundesrat vorzulegen.

Weltersbach, den 27.April 2010 / Sz

## **Zeitplan der Beratungen**

**6. Mai 2010** Konsultationstag vor dem Bundesrat.

### **Mai bis Sommer 2010**

Diskussion der Vorlagen in Gemeinden, Landesverbänden, der Arbeitsgemeinschaft der Brüdergemeinden und bundesunmittelbaren Einrichtungen. Parallel Aussprache in einem betreuten Forum auf der Homepage des Bundes  
<http://www.baptisten.de/bundesgeschaeftsstelle/glauben-erleben/interaktiv/forum-rechtsordnungen/>

### **4. September 2010**

Konsultationstag für alle Interessierten aus den Gemeinden. Im Rahmen dieses Tages ist ein gesondertes Treffen von Vertretern von Gemeinden mit eigener Rechtsform geplant.

### **Herbst 2010**

Überarbeitung der Ordnungsentwürfe durch den Arbeitskreis Treueverhältnis aufgrund der Rückmeldungen.

### **13. November 2010**

Beratung auf einem Sonderbundesrat

### **2. bis 4. Juni 2011**

**Bundesrat Beschlussfassung**